

Anlage 4 – Auswahl vordefinierter Maßnahmen

Durch eine Auswahl vordefinierter Maßnahmen aus der folgenden Tabelle kann in den Zonen I, II und III die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen bis zu 20 % und die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Fahrradabstellplätze bis zu 10 % ausgesetzt werden. Eine vordefinierte Maßnahme kann dabei entweder auf Stellplätze oder auf Fahrradabstellplätze angerechnet werden.

Nr	Maßnahme	Bei Stellplätzen	Bei Fahrradabstellplätzen
1a	Überdachung von notwendigen Fahrradabstellplätzen	Bis zu 5 %	nicht möglich
1b	Abschließbare und nicht öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze	Bis zu 5 %	
1c	Fahrradreparaturstation	2 %	
2	Carsharingstation	Bis zu 20 % bei max. 100 m fußl. Entfernung; Bis zu 10 % bei max. 300 m fußl. Entfernung	nicht möglich
3	Pedelecverleihstation	Bis zu 7,5 %	Bis zu 10 %
4	Lastenpedelecverleihstation	Bis zu 7,5 %	Bis zu 10 %
5	ÖPNV-Vergünstigung in Kombination mit einer Parkraumbewirtschaftung	20 %	nicht möglich
6	Regional geltendes solidarfinanziertes ÖPNV-Vollticket	20 %	nicht möglich

Tabelle: Umfang, in dem die Herstellungspflicht ausgesetzt werden kann

Damit die Maßnahmen wirken können, müssen sie von den Nutzenden gekannt werden. Darum muss der Antragstellende alle Maßnahmen so kommunizieren, dass das jeweilige Angebot bei den potentiell Nutzenden bekannt ist. Diese Information ist zum einen dauerhaft sichtbar vorzuhalten. Zum anderen ist sicherzustellen, dass allen Personen, die zu neuen festen Nutzer*innen des Gebäudes werden, die Informationen zu allen Angeboten frühestmöglich bereitgestellt bekommen.

Im Folgenden sind die vordefinierten Maßnahmen und ihre Minderungswirkung beschrieben:

Maßnahme 1a – Überdachung von notwendigen Fahrradabstellplätzen

Bei einer dauerhaften Überdachung bzw. einem Wetterschutz für alle notwendigen Fahrradabstellplätze kann die Herstellungspflicht für bis zu 5 % der Anzahl der notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden. Eine Überdachung nur eines Teils der notwendigen Fahrradabstellplätze wird anteilig berücksichtigt.

Maßnahme 1b – Abschließbare und nicht öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze

Werden notwendige Fahrradabstellplätze als dauerhaft abschließbare und nicht öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze hergestellt, kann die Herstellungspflicht für einen Anteil der notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden. Auf diese Weise können maximal 5% der Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze ausgesetzt werden. Wird nur ein Teil der notwendigen Fahrradabstellplätze als dauerhaft abschließbare und nicht öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze hergestellt, wird dies anteilig berücksichtigt.

Hierbei ist erforderlich, dass die für Besucher*innen und Kunden*innen vorgesehene Fahrradabstellplätze zugänglich bleiben.

Maßnahme 1c – Fahrradreparaturstation

Bei einer dauerhaft sichergestellten Vorhaltung einer Fahrradreparaturstation kann die Pflicht zur Herstellung von 2 % der notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden.

Folgende Mindest-Eigenschaften muss eine Fahrradreparaturstation aufweisen:

- a) Aufstellung in geschlossenen Räumen oder bei Aufstellung im Freien aus witterungsbeständigen, dauerhaften Materialien
- b) Radhalterung
- c) Standpumpe inkl. Manometer bis 10 Bar /160 PSI und passend für alle Fahrradventile
- d) Werkzeugausstattung:
 - 1. Maulschlüssel [6,8,15,32 mm] bzw. verstellbarer Maulschlüssel
 - 2. Schraubenzieher [Kreuzschlitz, Flachkopf]
 - 3. Imbusschlüssel [1,5, 2, 2.5 ,3, 4, 5, 6, 8, 10]
 - 4. Torxschlüssel [T10, T25, T30]
 - 5. verstellbaren Schraubenschlüssel
 - 6. 2 Reifenheber

Maßnahme 2 – Carsharingstation

Die Pflicht zur Herstellung von bis zu 20% der notwendigen Stellplätze für die Nutzungsart Wohnen kann durch ein Carsharingangebot auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung ausgesetzt werden.

Es ist mit Einreichen des Bauantrages eine Vereinbarung vorzulegen. In dieser Vereinbarung müssen der Aufbau, die Finanzierung und die Sicherstellung einer öffentlich zugänglichen Carsharingstation durch eine qualifizierte Carsharingorganisation (nach § 2 des Carsharinggesetz - CsG) über mindestens 10 Jahre geregelt sein. Die Station muss spätestens bei Innutzungnahme des Gebäudes in Betrieb genommen worden sein.

Je Carsharingfahrzeug können maximal 5 Stellplätze entsprechend der nachfolgenden Regelungen ausgesetzt werden.

Bei einer Carsharingstation, die in maximal 100 m fußläufiger Entfernung zu einem Gebäudeeingang liegt und auf ganzem Weg beleuchtet ist, können bis zu 20% der Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze ausgesetzt werden. Sofern 20% der notwendigen Stellplätze weniger als fünf Stellplätze entsprechen, wird die Herstellungspflicht nur für die geringere Anzahl an Stellplätzen ausgesetzt.

Bei einer Carsharingstation, die 100 m bis maximal 300 m fußläufiger Entfernung zu einem Gebäudeeingang liegt und auf ganzem Weg beleuchtet ist, können bis zu 10% der Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze ausgesetzt werden. Sofern 10% der notwendigen Stellplätze weniger als fünf Stellplätze entsprechen, wird die Herstellungspflicht nur für die geringere Anzahl an Stellplätzen ausgesetzt.

Die Aussetzung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen kann für andere Nutzungsarten nur über ein qualifiziertes Mobilitätskonzept ermöglicht werden (s. Anlage 5).

Maßnahme 3 – Pedelecverleihstation

Die Pflicht zur Herstellung von bis zu 7,5 % der notwendigen Stellplätze oder von bis 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze kann durch ein Pedelecverleihangebot auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung ausgesetzt werden.

Es ist mit Einreichen des Bauantrages eine Vereinbarung mit einem Pedelecverleihanbieter vorzulegen. In dieser Vereinbarung müssen der Aufbau, die Finanzierung und die Sicherstellung einer in ein städtisches Pedelecverleihsystem integrierten Station über mindestens 10 Jahre geregelt sein. Die Station muss spätestens bei Innutzungnahme des Gebäudes in Betrieb genommen worden sein und muss auf dem Grundstück oder in max. 150

m fußläufiger Entfernung von einem Gebäudeeingang auf einem geeigneten Grundstück errichtet werden. Die Station und der Weg dorthin müssen beleuchtet sein.

Je sechs Pedelecverleihstationsplätze mit einer Grundbelegung von 50 % und damit drei Pedelecs kann entweder die Pflicht zur Herstellung von maximal einem notwendigen Stellplatz oder von maximal sechs notwendigen Fahrradabstellplätzen entsprechend der nachfolgenden Regelungen ausgesetzt werden.

Sofern 7,5 % der notwendigen Stellplätze weniger als einem Stellplatz entspricht, wird die Herstellungspflicht nicht ausgesetzt. Sofern 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze weniger als 6 Fahrradabstellplätze entsprechen, wird die Herstellungspflicht nur für die geringere Anzahl an Fahrradabstellplätzen ausgesetzt.

Maßnahme 4 – Lastenpedelecverleihstation

Die Pflicht zur Herstellung von bis zu 7,5 % der notwendigen Stellplätze oder von bis 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze für die Nutzungsart Wohnen kann durch ein Lastenpedelecverleihangebot auf dem Baugrundstück ausgesetzt werden.

Es ist mit Einreichen des Bauantrages entweder ein eigenes Nutzungskonzept oder eine Vereinbarung mit einem Betreiber vorzulegen. In dieser Vereinbarung müssen der Aufbau, die Finanzierung und die Sicherstellung einer Lastenpedelecverleihstation geregelt sein. Der Lastenpedelecverleih ist mindestens über 10 Jahre sicherzustellen. Die Lastenpedelecs müssen gut zugänglich und sicher abschließbar sein.

Die Pflicht zur Herstellung von bis zu 7,5 % der notwendigen Stellplätze kann durch einen entsprechenden Lastenpedelecverleih ausgesetzt werden. Für je zwei Lastenpedelecs wird die Pflicht zur Herstellung von je einem notwendigen Stellplatz ausgesetzt, sofern ein notwendiger Stellplatz nicht mehr als 7,5 % der gesamten notwendigen Stellplätze entspricht.

Alternativ kann die Pflicht zur Herstellung von 10% der notwendigen Fahrradabstellplätze durch einen entsprechenden Lastenpedelecverleih ausgesetzt werden. Für je ein Lastenpedelec wird die Pflicht zur Herstellung von vier notwendigen Fahrradabstellplätzen ausgesetzt. Sofern 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze weniger als vier Fahrradabstellplätzen entsprechen, wird nur die geringere Anzahl an Fahrradabstellplätzen bei der Aussetzung berücksichtigt.

Die Aussetzung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen kann für andere Nutzungsarten nur über ein qualifiziertes Mobilitätskonzept ermöglicht werden (s. Anlage 5).

Maßnahme 5 – ÖPNV-Vergünstigung in Kombination mit einer Parkraumbewirtschaftung

Die Pflicht zur Herstellung von 20 % der notwendigen Stellplätze kann durch eine Kombination aus der der Bereitstellung eines regional gültigen ÖPNV-Volltickets und einer Bewirtschaftung der Stellplätze für die Bewohner*innen, Nutzer*innen und Mitarbeitenden ausgesetzt werden.

Es muss dabei durch vertragliche Regelungen mit den Überlassenden (z.B. Eigentümer*in, Arbeitgeber*in, Hochschule) sichergestellt sein, dass für den jeweiligen Personenkreis der Preis für ein monatlich gültiges Parkticket auf einem notwendigen Stellplatz mindestens doppelt so hoch sein muss, wie der Eigenanteil für das ÖPNV-Vollticket (z.B. Jobticket). Der Preis für ein Parkticket darf dabei einen marktüblichen Preis für einen gemieteten Stellplatz an diesem Standort nicht überschreiten.

Dies gilt nicht für die Nutzungen nach den Nummern 5, 6, 8 und 10 nach Anlage 1 der Stellplatzsatzung. Die Aussetzung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen größer als 20 % kann nur über ein qualifiziertes Mobilitätskonzept ermöglicht werden (s. Anlage 5).

Die Pflicht zur Herstellung von den notwendigen Stellplätzen, die in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung als „Besucher*innenanteil“ gefordert werden (Besucher*innenstellplätze), kann durch diese Maßnahme nicht ausgesetzt werden.

Es ist mit Einreichen des Bauantrages eine Vereinbarung vorzulegen, in der die Regelungen zur Finanzierung und zum Bezug dieser Tickets für die Dauer der Aussetzung von mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung verbindlich geregelt ist.

Maßnahme 6 Regional geltendes solidarfinanziertes ÖPNV-Vollticket

Die Pflicht zur Herstellung von 20 % der notwendigen Stellplätze kann durch das Angebot eines über alle Nutzenden der baulichen Anlage solidarisch finanzierten regional gültigen Volltickets (z.B. Semesterticket) für diesen Nutzendenkreis ausgesetzt werden.

Dies gilt nicht für die Nutzungen nach den Nummern 5, 6, 8 und 10 nach Anlage 1 der Stellplatzsatzung. Die Aussetzung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen größer als 20 % kann nur über ein qualifiziertes Mobilitätskonzept ermöglicht werden (s. Anlage 5).

Die Pflicht zur Herstellung von den notwendigen Stellplätzen, die in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung als „Besucher*innenanteil“ gefordert werden (Besucher*innenstellplätze), kann durch diese Maßnahme nicht ausgesetzt werden.

Es ist mit Einreichen des Bauantrages eine Vereinbarung vorzulegen, in der die Regelungen zur Finanzierung und zum Bezug dieser Tickets für die Dauer der Aussetzung von mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung verbindlich geregelt ist.

Nachweispflicht

Bei allen Maßnahmen ist ein Nachweis über die Errichtung zu erbringen. Darüber hinaus muss jede Änderung der Anlagen angezeigt werden und im Abstand von einem und von fünf Jahren nach der Innutzungnahme der Anlage über den Zustand bzw. die Nutzung der Anlage(n) berichtet werden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das Scheitern der Maßnahme vermutet.

Scheitern der Maßnahme

Bei Scheitern einzelner oder sämtlicher der Maßnahmen 1-6 sind in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Stellplatzsatzung die notwendigen Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze, deren Herstellungspflicht ausgesetzt war, herzustellen oder abzulösen.

Ein Scheitern der Maßnahme tritt bei Einstellung oder Ausbleiben der Angebote bzw. Rückbau der Anlagen ein und ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Bei teilweise umgesetzten Maßnahmen nach 1a und 1b werden die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen anteilig im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme im Hinblick auf die Anzahl der von der Herstellungspflicht ausgesetzten Stellplätze berücksichtigt.

Bei Maßnahmen nach 2 - 6, die nicht für die Dauer von 10 Jahren vorgehalten werden, werden die tatsächlich umgesetzten Laufzeiten der jeweiligen Maßnahme anteilig im Verhältnis zur zehnjährigen Laufzeit im Hinblick auf die Anzahl der von der Herstellungspflicht ausgesetzten Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze berücksichtigt.

Sicherheitsleistung

Für den Fall, dass nachträglich Stellplätze herzustellen oder abzulösen sind, ist von den Bauherr*innen eine Sicherheit in Höhe des Ablösebetrags nach dieser Satzung für jeden notwendigen Stellplatz zu leisten, dessen Herstellungspflicht ausgesetzt ist. Diese Sicherheit soll durch eine Bankbürgschaft erbracht werden.